

S a t z u n g

zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in Balzheim

Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie §§ 2, 5a, 6 und 8 Kommunalabgabengesetz für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Balzheim am 24.07.2000 die Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in Balzheim vom 25.11.1996 beschlossen:

§ 1

Änderung von § 5 (Steuersatz)

- (1) In § 5 Abs. 1 wird die Zahl „84,00 DM“ durch die Zahl „108,00 DM“ ersetzt.
- (2) In § 5 Abs. 2 wird die Zahl „168,00 DM“ durch die Zahl „216,00 DM“ ersetzt.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2001 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Balzheim geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Balzheim, den 24.07.2000

Herrmann
Bürgermeister